

Beschäftigungsorientierte Nachsorge – BoN PAS

Der PARITÄTISCHE Baden Württemberg hat mit seinen Suchthilfeeinrichtungen in enger Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ein Rahmenkonzept zur beschäftigungsorientierten Nachsorge erarbeitet und umgesetzt. Nach 5jähriger erfolgreicher Projektlaufzeit wird BoN PAS seit 2022 als ein Regelangebot der DRV BW fortgeführt.

Das Anliegen

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge ist ein wirksames Angebot, um die Behandlungserfolge einer medizinischen Rehabilitation nachhaltig zu sichern. Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende fehlende Tagesstruktur sind insbesondere bei suchterkrankten Rehabilitand*innen kontraproduktive Faktoren für die Nachhaltigkeit des Rehabilitationserfolges. In dieser Hinsicht ist es für den Personenkreis wichtig Unterstützung bei der Rückkehr in das Erwerbsleben bzw. bei der Erhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes zu erhalten.

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge bietet gezielt Unterstützungsleistungen um:

- einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten,
- eine realistische erwerbsbezogene Perspektive zu erarbeiten und
- diese ggf. mit Einsatz der Förderinstrumente des SGB III umzusetzen,
- diese ggf. mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der DRV umzusetzen.

Die Zielgruppe

Eine beschäftigungsorientierte Nachsorge kommt für Rehabilitand*innen in Frage, die nach der stationären oder ganztägig ambulanten medizinischen Rehabilitation:

- **über einen Arbeitsplatz verfügen**, der mit Unterstützung der nachsorgenden Stelle erhalten werden soll. Die Zielgruppe kennzeichnet sich durch eine erwerbsbezogene Problemlage aus, die sich aus der Berufsanamnese und insbesondere aus Erkenntnissen der Rehabilitationsphase ergibt.
- **arbeitslos sind** und ein Unterstützungsbedarf, bei der Umsetzung der in der medizinischen Rehabilitation erarbeiteten erwerbsbezogenen Perspektive, anzunehmen ist.

Die Aufnahmekriterien

Eine Nachsorge ist grundsätzlich nach regulärem Reha Ende möglich, wenn:

1. der Anschluss an eine Selbsthilfegruppe nicht ausreicht, um die Nachhaltigkeit des Rehabilitationserfolges zu sichern
2. eine ambulante Psychotherapie nach § 28 SGB V nicht indiziert bzw. diese nicht ausreichend ist, um die Nachhaltigkeit des Rehabilitationserfolges zu sichern
3. eine Suchtberatungsstelle vom Rehabilitanden erreicht werden kann und somit ein Fallmanagement vor Ort möglich ist
4. die sprachliche Verständigung möglich ist
5. der/ die Rehabilitand*in bereit ist, aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung des Nachsorgeplanes mitzuwirken

Welche Suchtberatungsstellen und betreute Wohneinrichtungen bieten die beschäftigungsorientierte Nachsorge an?

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge wird von paritätischen Mitgliedseinrichtungen angeboten, die sich zur konformen Umsetzung des Konzeptes verpflichtet haben und über eine grundsätzliche Anerkennung als Nachsorgeeinrichtung verfügen. Die Stellen für eine beschäftigungsorientierte Nachsorge finden Sie in unserem *Einrichtungsverzeichnis*.

Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge wird während der stationären oder ganztägig ambulanten medizinischen Rehabilitation von dem jeweiligen Leistungserbringer mit dem *Formular REHA1606* beantragt (anzukreuzen sind Nachsorge und bzw. oder BoN PAS). Gegebenenfalls kann die beschäftigungsorientierte Nachsorge auch nachträglich über die Nachsorgeeinrichtung beantragt werden. Die Rehabilitand*innen müssen zudem eine *Vereinbarung* unterzeichnen, die eine datenschutzrechtliche Erklärung beinhaltet. Die interessierten Rehabilitand*innen erklären sich mit ihrer Unterschrift zur Mitwirkung bereit.

Was passiert in der beschäftigungsorientierten Nachsorge?

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge wird bereits in der stationären, ganztägig ambulanten Phase eingeleitet, begleitet den Übergang von der stationären/ganztägig ambulanten zur ambulanten (Nachsorge-) Phase und wird in dieser fortgesetzt. Die Inhalte sind in Form von *Betreuungsbausteinen* beschrieben, die je nach Bedarf zum Einsatz kommen. Grundlage ist ein Nachsorgeplan, der gemeinsam mit den Klient*innen bereits in der stationären, ganztägig ambulanten Phase begonnen wird. Die Vorgehensweise ist in einem übersichtlichen *Flussdiagramm* beschrieben.

Wie lange kann die beschäftigungsorientierte Nachsorge in Anspruch genommen werden?

Die beschäftigungsorientierte Nachsorge kann maximal für 12 Monate erbracht werden. Der Leistungsumfang beträgt in diesem Zeitraum bedarfsentsprechend 10 bis 20 Einheiten, welche in Gruppen- und Einzelsettings (50 bzw. 100 Min.) erbracht werden können.

Links zu den erwähnten Unterlagen:

Einrichtungsverzeichnis

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakkordeoninhalt/220812bon-pas-einrichtungsverzeichnisf2.pdf>

Nachsorgeantrag REHA1606

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakkordeoninhalt/reha1606-0722-final.pdf>

Vereinbarung

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakkordeoninhalt/20151201vereinbarungunddatenschutzf.docx>

Betreuungsbausteine

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakordeoninhalt/20151214betreuungsbausteinebonpas.pdf>

Flussdiagramm

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakordeoninhalt/20151214flussdiagrammbonpas.pdf>

Ansprechpartnerin für Rückfragen

Dorothea Aschke

Referentin Sucht- und Drogenhilfe

Bereich Krisenintervention und Existenzsicherung

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.

Hauptstrasse 28

70563 Stuttgart

Fon 0711 2155 126

Mail: aschke@paritaet-bw.de